

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Straßengesetzes 1999

Das NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 5 das Wort „Landesstraßen“ durch die Wortfolge „NÖ Landesstraßenverzeichnis“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Bezeichnung „§ 5a“ durch die Bezeichnung „§ 6“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „§ 6 Gemeindestraßen“.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 9 nach dem Wort „Planung“ folgende Wortfolge eingefügt: „, Bau und Erhaltung“.
4. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 10 das Wort „Nachbarn“ durch das Wort „Umgebung“ ersetzt.
5. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 11 Enteignung“ folgende Wortfolge eingefügt: „§ 11a Rückübereignung“.
6. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 12 Bewilligungsverfahren“ folgende Wortfolge eingefügt: „§ 12a Öffentliches Interesse“.
7. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 13a Landesstraßenbaugebiet“ folgende Wortfolge eingefügt: „§ 13b Bauten an Landesstraßen“.
8. Im Inhaltsverzeichnis wird bei § 16 die Wortfolge „Beiträge von“ durch die Wortfolge „Tragung von Mehrkosten durch“ ersetzt.
9. Im Inhaltsverzeichnis wird in der letzten Überschrift und bei § 19 die Bezeichnung „EU“ durch die Bezeichnung „EG“ ersetzt.

10. Im Inhaltsverzeichnis werden die Bezeichnungen „§ 19“, „§ 20“ und „§ 21“ durch die Bezeichnungen „§ 25“, „§ 26“ und „§ 27“ ersetzt.
11. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Wortfolge „§ 18 Sondernutzung“ folgende Wortfolge eingefügt:

„Umgebungslärmschutz

§ 19 Erhebung der Hauptverkehrsstraßen

§ 20 Strategische Lärmkarten

§ 21 Aktionspläne

§ 22 Umweltinformation, Öffentlichkeitsbeteiligung und Veröffentlichung

§ 23 Verordnungsermächtigung-Umgebungslärm

§ 24 Umweltprüfung für Aktionspläne“

12. Im § 2 Z. 1 wird vor dem Wort „**Gemeindestraßen**“ folgende Wortfolge eingefügt: „Straßenbauvorhaben der Gemeinde und“
13. Im § 2 Z. 2 wird vor dem Wort „**Landesstraßen**“ folgende Wortfolge eingefügt: „Straßenbauvorhaben des Landes und“.
14. Im § 3 Abs. 2 wird das Wort „Beiträgen“ durch das Wort „Mehrkosten“ ersetzt.
15. Im § 4 Z. 2 wird das Symbol „o“ vor dem Wort „unmittelbar“ durch die Bezeichnung „a)“, das Symbol „o“ vor dem Wort „bauliche“ durch die Bezeichnung „b)“ und das Symbol „o“ vor dem Wort „im“ durch die Bezeichnung „c)“ ersetzt.
16. Im § 4 Z. 2 lit. a (neu) wird nach dem Wort „Flächen“ folgende Wortfolge angefügt: „, Zu- und Abfahrten“.

17. Im § 4 Z. 2 lit. c (neu) wird am Ende der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. d angefügt:

„d) im Zuge einer Straße gelegene Flächen, die der Kompensation der bei der Errichtung und dem Betrieb einer Straße entstehenden Umweltauswirkungen dienen;“

18. § 4 Z. 3 lautet:

„3. **Öffentliche Straßen:**

Straßen, die für den Gemeingebrauch zur Verfügung stehen.

Das sind:

a) Landesstraßen:

- o Landesstraßen B: Landesstraßen, die aufgrund ihrer Funktion im überörtlichen Straßennetz eine besondere Bedeutung aufweisen und im NÖ Landesstraßenverzeichnis als solche festzulegen sind
- o Landesstraßen L: alle übrigen Landesstraßen

b) Gemeindestraßen.

Eine öffentliche Straße liegt jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor.

Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt jedenfalls:

- o) bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben des Landes im Verfahren gemäß § 12 bei Durchführung eines Großverfahrens und bei Durchführung eines Verfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2009, die Kundmachung des Antrags durch Edikt gemäß § 44a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2009, ansonsten die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung in diesem Verfahren,
- o) bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan – ausgenommen Privatstraßen mit Öffentlichkeitscharakter (§ 7);“

19. Im § 4 erhält die bisherige Z. 8 die Bezeichnung Z. 9 und wird folgende Z. 8 (neu) eingefügt:

„Straßenbauvorhaben:

ein Projekt für den Bau oder die Umgestaltung einer diesem Gesetz unterliegenden öffentlichen Straße;“

20. Im § 4 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z. 10 bis 14 angefügt:

„10. Umgebungslärm:

Unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden und vom Verkehr auf Straßen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, ausgehen; Lärm, der von betroffenen Personen selbst verursacht wird, sowie Lärm innerhalb von Wohnungen, Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist, ist kein Umgebungslärm;

11. Hauptverkehrsstraße:

eine öffentliche Straße oder bestimmte Abschnitte einer solchen Straße mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr;

12. Strategische Lärmkarte:

eine Karte zur Gesamtbewertung der auf verschiedene Lärmquellen zurückzuführenden Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet oder für die Gesamtprognose für ein solches Gebiet;

13. Aktionsplan:

ein Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung, gegebenenfalls auch für Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete;

14. **Ballungsraum:**

ein tatsächlich zusammenhängendes, sich gegebenenfalls auch über mehrere Gemeinden erstreckendes bestimmtes Gebiet mit städtischem Charakter und einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 1.000 oder mehr Einwohnern pro Quadratkilometer des Gemeindegebiets oder Gemeindegebietsteiles und einer insgesamt jedenfalls 100.000 Einwohner übersteigenden Einwohnerzahl.“

21. § 5 lautet:

„§ 5

NÖ Landesstraßenverzeichnis

- (1) **Das NÖ Landesstraßenverzeichnis** ist eine **Verordnung** der **Landesregierung**. Darin sind die bestehenden Landesstraßen auszuweisen und ist deren Verlauf zu beschreiben. Bei vorhandener oder beabsichtigter Ausführung als Naturstraßen (§ 4 Z. 4) sind sie als solche zu bezeichnen.
- (2) Neue Landesstraßen oder Teile derselben **sind erst** in das NÖ Landesstraßenverzeichnis **aufzunehmen**, wenn
- a) für das Projekt eine Bewilligung gemäß § 12 oder, sofern erforderlich, eine Genehmigung gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2009, oder eine grundsätzliche Genehmigung gemäß § 18 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2009, und,
 - b) sofern eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, erforderlich ist, die rechtskräftige Feststellung, dass das Straßenbauvorhaben weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des betroffenen Europaschutzgebietes führen kann, oder die rechtskräftige Bewilligung nach dieser Bestimmung, vorliegt.

- (3) Die **Auflassung** bestehender Landesstraßen oder von Teilen derselben ist nur zulässig, wenn
- o dadurch kein Ortsbereich im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 12 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, seine direkte Verbindung mit dem Straßennetz des Landes oder des Bundes verliert oder
 - o diese ein anderer Straßenerhalter in seine Erhaltung übernimmt oder
 - o ein Verkehrsbedürfnis (§ 4 Z. 9) nicht mehr besteht.“
22. § 6 entfällt.
23. Der § 5a erhält die Bezeichnung § 6.
24. § 6 Abs. 1 (neu) lautet:
„Zur Sicherung des Baus einer Landesstraße darf die **Landesregierung** die in einem Lageplan dargestellten Flächen, die für die spätere Führung der Landesstraße in Betracht kommen, durch **Verordnung** zum **Landesstraßenplanungsgebiet** erklären. Bei der Abgrenzung des Gebietes ist auf die Anforderungen an die Trassenfindung – z.B. im Hinblick auf das Erfordernis ausreichender Abstände der Trasse zu Wohnbauland im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, und zu naturschutzrechtlich geschützten Gebieten – Bedacht zu nehmen.“
25. Im § 6 Abs. 2 (neu) wird im ersten Satz die Wortfolge „des Landesstraßenplanungsgebietes“ durch die Wortfolge „einer Verordnung nach Abs. 1“ ersetzt. Weiters wird im dritten Satz die Wortfolge „des Landesstraßenplanungsgebietes“ durch die Wortfolge „dieser Verordnung“ ersetzt.
26. Im § 6 Abs. 4 (neu) entfällt im zweiten Satz die Wortfolge „auf Antrag“ und wird im dritten Satz das Wort „Antrages“ durch das Wort „Ersuchens“ ersetzt.
27. § 8 Abs. 2 lautet:
„(2) Die **Landesregierung** darf für eine Landesstraße, der **Bürgermeister** für eine Gemeindestraße, die **Wintersperre verfügen**, wenn für diese Straße

- o kein Verkehrsbedürfnis (§ 4 Z. 9) besteht oder eine Umleitung in zumutbarem Ausmaß besteht und
- o der Winterdienst unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.“

28. Im § 9 wird in der Überschrift nach dem Wort „Planung“ folgende Wortfolge eingefügt: „, Bau und Erhaltung“.
29. Im § 9 Abs. 1 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Öffentliche“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „nach den §§ 5 und 6“.
30. Im § 9 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Verkehr entsprechen,“ folgende Wortfolge eingefügt: „o dem öffentlichen Interesse nach § 12a entsprechen,“.
31. Im § 9 Abs. 1 wird im vorletzten Aufzählungspunkt die Wortfolge „für die Umwelt verträglich sind“ ersetzt durch die Wortfolge: „der erfolgten Bedachtnahme auf die Umwelt entsprechen“.
32. Im § 10 wird in der Überschrift das Wort „Nachbarn“ durch das Wort „Umgebung“ ersetzt.
33. § 10 Abs. 1 lautet:
„(1) Die **Vorsorge** des Straßenerhalters **gegen unzumutbare Beeinträchtigungen** von Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der Umgebung der Straße aufhalten, und von Sachen durch den zu erwartenden Verkehr auf bestehenden Landesstraßen oder durch ein Straßenbauvorhaben des Landes (§ 12) darf durch geeignete Baumaßnahmen auf den Grundstücken Dritter erfolgen. Dazu gehören insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern).
Voraussetzungen für diese Baumaßnahmen sind:
 - a) die Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers und

- b) die Sicherstellung, dass die Bauwerke entweder durch den betroffenen Grundstückseigentümer oder einen Dritten erhalten und allenfalls wiederhergestellt werden.“

Wird die Zustimmung verweigert, ist der betroffene Grundstückseigentümer so zu behandeln, als wäre die Baumaßnahme gesetzt worden.

- 34. Im § 11 Abs. 1 entfällt im ersten Aufzählungspunkt die Wortfolge „Umlegung,“.
- 35. Im § 11 Abs. 1 entfällt im zweiten Aufzählungspunkt die Wortfolge: „nach den §§ 5 und 6“.
- 36. Im § 11 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.
- 37. Im § 11 Abs. 4 wird vor dem Wort „Investitionen“ die Wortfolge „Werterhöhungen des Grundstücks durch straßenbauliche Maßnahmen und“ eingefügt; weiters wird die Wortfolge „Widmung als öffentliche Verkehrsfläche“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben (§ 4 Z. 3)“.
- 38. Im § 11 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt: „Die Verminderung des Wertes eines etwa **verbleibenden Grundstücksrestes** ist zu berücksichtigen. Ist dieser Grundstücksrest unter Berücksichtigung seiner bisherigen Verwendung nicht mehr zweckmäßig nutzbar, so ist auf Antrag des Eigentümers das ganze Grundstück einzulösen“.
- 39. Im § 11 Abs. 5 wird im ersten Satz das Wort „**Bezirksgericht**“ durch das Wort „**Landesgericht**“ und das Wort „Grundstück“ durch das Wort „Grundstücks“ ersetzt. Weiters wird im § 11 Abs. 5 dritter Satz das Zitat „Eisenbahntaugungsgesetzes 1954, BGBl.Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl.Nr. 297/1995“ ersetzt durch das Zitat: „Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes - EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003“.
- 40. § 11 Abs. 7 entfällt.

41. Nach dem § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11 a
Rückübereignung

- (1) Wird der Enteignungsgegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet, so kann der Enteignete die bescheidmäßige **Rückübereignung** des ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendeten Enteignungsgegenstandes nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides bei der Landesregierung beantragen. Diese hat über den Antrag unter sinngemäßer Anwendung der im Enteignungsverfahren anzuwendenden Bestimmungen (§ 11 Abs. 3) zu entscheiden.
- (2) Der Anspruch auf Rückübereignung ist **vererblich** und **veräußerlich**. Er **erlischt**, wenn der Enteignete dieses Recht nicht binnen einem Jahr ab nachweislicher Aufforderung durch den Straßenerhalter bei der Landesregierung geltend macht, spätestens jedoch zehn Jahre nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides; die Ausführungsfrist nach Abs. 3 wird in diese zehnjährige Frist nicht eingerechnet.
- (3) Macht der Straßenerhalter glaubhaft, dass ihn an der bislang nicht entsprechenden Verwendung des Enteignungsgegenstandes kein Verschulden trifft und die entsprechende Verwendung unmittelbar bevorsteht oder zumindest in absehbarer Zeit erfolgen wird, hat die Landesregierung dem Straßenerhalter eine **angemessene Ausführungsfrist** zu **bestimmen**. Bei deren Einhaltung ist der Antrag auf Rückübereignung abzuweisen.
- (4) Die **dinglich Berechtigten** am Enteignungsgegenstand, deren Rechte durch die Enteignung erloschen sind, sind von der Einleitung des Verfahrens nach Abs. 1 zu **verständigen**. Soweit sie der Landesregierung nicht bekannt sind, hat die Verständigung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 25 Zustellgesetz) zu erfolgen. Beantragen sie

innerhalb von drei Monaten die Wiederherstellung ihrer Rechte, sind ihnen diese in sinngemäßer Anwendung der Abs. 2, 3, 6 und 7 im Rückübereignungsbescheid zuzuerkennen.

- (5) Bis zum Erlöschen des Rückübereignungsanspruches ist die **Veräußerung** des Enteignungsgegenstandes durch den Straßenerhalter unzulässig, es sei denn, der Rückübereignungsberechtigte hat auf seinen Anspruch verzichtet. Eine entgegen dieser Bestimmung vorgenommene Veräußerung ist nichtig. Für Schäden, die dem gutgläubigen Erwerber durch eine derartige Veräußerung entstehen, hat der Straßenerhalter volle Genugtuung zu leisten (§ 1323 ABGB).

- (6) Im Bescheid über die Rückübereignung ist auch die **Höhe des Rückersatzes der empfangenen Entschädigung** unter sinngemäßer Anwendung von § 11 Abs. 4 **festzusetzen**. Dabei sind wertvermindernde Änderungen am Enteignungsgegenstand zu berücksichtigen, Werterhöhungen nur insoweit, als sie durch einen Aufwand des Straßenerhalters herbeigeführt wurden. Der zu leistende Betrag darf jedoch die dem Enteigneten geleistete Entschädigungssumme nicht überschreiten. Auch jene Werterhöhungen, die sich aus dem Wegfall von Rechten ehemaliger Nebenberechtigter ergeben, sind bei der Ermittlung des Rückersatzes zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für sonstige Entschädigungsbeträge, die zum Ausgleich von Nachteilen, die durch die Rückübereignung wegfallen, geleistet wurden. Auf die in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen ist keine Rücksicht zu nehmen. Für die geleistete Entschädigung sind keine Zinsen zu berechnen. Bei unbilligen Härten ist für die Leistung des Rückersatzes unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Enteigneten Ratenzahlung zu bewilligen. Bezüglich der **Neufestsetzung** des Rückersatzes der empfangenen Entschädigung ist § 11 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

- (7) Mit Rechtskraft des Rückübereignungsbescheides und vollständiger Leistung oder Sicherstellung des Rückersatzes sind die früheren Rechte des Enteigneten wiederhergestellt und die seit der Enteignung begründeten

dinglichen Rechte hinsichtlich des Enteignungsgegenstandes erloschen. Die Herstellung des ordnungsgemäßen Grundbuchstandes ist von der Landesregierung zu veranlassen.“

42. Im § 12 Abs. 1 wird im ersten Satz vor dem Wort „Straße“ das Wort „öffentlichen“ eingefügt und entfällt folgende Wortfolge: „nach den §§ 5 und 6“
43. Im § 12 Abs. 1 wird im zweiten Satz vor dem Wort „Straßen“ das Wort „diesen“ eingefügt.
44. Im § 12 Abs. 3 entfällt das Wort „(Trassenbegehung)“.
45. Im § 12 Abs. 3 Z. 6 wird die Wortfolge: „Straßen nach § 5“ durch die Wortfolge „Straßenbauvorhaben des Landes“ ersetzt.
46. § 12 Abs. 6 zweiter Satz lautet:
„Der Bewilligungsbescheid hat die Vorschreibung jener Auflagen, durch deren Erfüllung den Bestimmungen der §§ 9, 12a und 13 Abs. 2 entsprochen wird, zu enthalten.“
47. Im § 12 Abs. 6 dritter Satz wird die Wortfolge: „des § 9 Abs. 1 und 2 und §“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „der §§ 9, 12a oder“.
48. Im § 12 wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Die Bewilligung hat dingliche Wirkung.“
49. Nach dem § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Öffentliches Interesse

- (1) Im **Bewilligungsverfahren** gemäß § 12 ist zu **prüfen**, ob das Straßenbauvorhaben im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Ein Straßenbauvorhaben liegt insbesondere dann im **öffentlichen Interesse**, wenn
 - o die Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs verbessert wird, wobei insbesondere auf die Interessen der Fußgänger und Radfahrer Bedacht zu nehmen ist,
 - o durch Baumaßnahmen ungünstige Verkehrsverhältnisse verbessert werden können,
 - o durch das Straßenbauvorhaben für die Verkehrsteilnehmer ein größerer Zeitaufwand vermieden werden kann,
 - o unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Planungsakte, insbesondere der Raumordnungsprogramme des Landes und der betroffenen Gemeinden, ein Verkehrsbedürfnis oder, im Fall eines Straßenbauvorhabens des Landes, ein übergeordneter Bedarf vorhersehbar ist.
- (3) Ein **übergeordneter Bedarf** liegt vor, wenn ein Straßenbauvorhaben für die Erhaltung und den erforderlichen Ausbau eines überörtlichen Straßennetzes in einer Region oder im ganzen Land notwendig ist.

Dabei ist auf

 - o die aktuellen und innerhalb eines Prognosezeitraums von 20 Jahren zu erwartenden Anforderungen an das Straßennetz und
 - o die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Vernetzung mit benachbarten Regionen

Bedacht zu nehmen.
- (4) Die öffentlichen **Interessen** im Sinne des Abs. 2 sind mit allfälligen gegenläufigen öffentlichen Interessen und den geschützten Rechten der vom Vorhaben betroffenen Parteien, insbesondere mit dem Schutz des Grundeigentums, **abzuwägen.**“

50. Im § 13 Abs. 1 Z. 3 wird die Wortfolge „die für den geplanten Straßenbau beanspruchten Flächen“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „jene Grundflächen, auf denen das Straßenbauvorhaben projektgemäß ausgeführt werden soll, unmittelbar“. Weiters wird nach dem Wort „(Nachbarn)“ folgende Wortfolge eingefügt: „; als unmittelbar angrenzend gelten auch Grundstücke, die von jenen Grundflächen, auf denen das Straßenbauvorhaben projektgemäß ausgeführt werden soll, nur durch Grundflächen getrennt sind, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Straßenbauvorhabens rechtmäßig als Zugang oder Zufahrt von der öffentlichen Straße verwendet werden“.
51. Im § 13 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „dürfen nur die“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „sind nur dann Parteien, wenn sie durch den geplanten Straßenbau und dessen Benützung in den“; weiters wird die Wortfolge „Rechte geltend machen“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „Rechten berührt sind“.
52. Im § 13 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „**Subjektiv-öffentliche Rechte** sind“ ein Doppelpunkt eingefügt.
53. Im § 13a Abs. 1 wird das Zitat „§ 5a“ durch das Zitat „§ 6“ ersetzt.
54. Nach dem § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b

Bauten an Landesstraßen

- (1) **Außerhalb eines Ortsbereichs** nach § 1 Abs. 1 Z. 12 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl 8000, dürfen
1. in einer Entfernung bis zu 15 m beiderseits von bestehenden Landesstraßen B ,
 2. in einer Entfernung bis zu 10 m beiderseits von bestehenden Landesstraßen L und
 3. über oder unter allen bestehenden Landesstraßen

Neu-, Zu- und Umbauten sowie **Anlagen jeder Art weder errichtet noch abgeändert werden.**

- (2) Der Straßenerhalter hat **Ausnahmen** zuzustimmen, soweit dadurch
- o Rücksichten auf den Bauzustand der Straßenbauwerke (§ 4 Z. 2) und des Straßenbildes,
 - o der Lichtraum, der Verkehrszeichenraum und der für unterirdische Einbauten freizuhalten Raum,
 - o Rücksichten auf vorhandene Planungen für Straßenausbaumaßnahmen,
 - o Rücksichten auf die künftige Verkehrsentwicklung aufgrund prognostizierbarer Verkehrszunahmen oder
 - o Maßnahmen nach § 10

nicht beeinträchtigt werden.

Die **Zustimmung gilt als erteilt**, wenn sie nicht binnen sechs Wochen nach Einlangen des Ersuchens nachweislich versagt wird. Im Fall der Versagung der Zustimmung entscheidet **auf Antrag** die **Behörde** über die Ausnahmebewilligung. Der Straßenerhalter hat in diesem Verfahren Parteistellung.

- (3) Die **Breite** der in Abs. 1 genannten Entfernungen ist vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungsfuß, bei im Gelände eingeschnittenen Straßen von der oberen Einschnittsböschungskante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßenbankette zu messen.
- (4) Die Behörde hat auf Antrag des Straßenerhalters die **Beseitigung** eines durch **vorschriftswidriges** Verhalten herbeigeführten **Zustandes** auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.
- (5) Eine **Ersitzung** von Rechten an Straßengrund und Straßenbauwerken (§ 4 Z. 2) ist **ausgeschlossen.**“

55. Im § 14 Abs. 2 Z. 1 wird die Wortfolge „und Erhaltungsmaßnahmen“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „, **winterdienstlicher Maßnahmen** und **Erhaltungsmaßnahmen**“.
56. Im § 14 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „Z. 1 und 2“
57. Im § 15 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „(einschließlich des Winterdienstes) und“ das Wort „der“ eingefügt.
58. Im § 16 wird in der Überschrift die Wortfolge „Beiträge von“ durch die Wortfolge „Tragung von Mehrkosten durch“ ersetzt.
59. Im § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „in der Höhe der nachgewiesenen Mehrkosten einen **Kostenbeitrag** zu leisten“ durch folgende Wortfolge ersetzt: „die **Mehrkosten** zu tragen“.
60. Im § 16 Abs. 2 wird die Wortfolge „einen **Beitrag** zur Deckung der“ durch das Wort „diese“ und das Wort „leisten“ durch das Wort „tragen“ ersetzt.
61. Im § 16 Abs. 3 wird das Wort „**Beiträge**“ durch das Wort „**Mehrkosten**“ ersetzt.
62. § 16 Abs. 4 erster Satz lautet: „Kommt es zu **keiner** schriftlichen **Vereinbarung** über die Tragung der Mehrkosten, hat die **Behörde** diese auf Antrag des Straßenerhalters festzusetzen.“.
63. Im § 16 Abs. 4 dritter Satz entfällt das Wort „beitragspflichtige“.
64. Im § 16 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt: „Kommt das Unternehmen seiner **Mitwirkungspflicht** nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über die Tragung der Mehrkosten den Sachverhalt, so weit er festgestellt wurde, zu Grunde legen. Voraussetzung dafür ist, daß das Unternehmen nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.“

65. Im § 16 entfällt der Abs. 5.
66. Im § 18 Abs. 1 wird folgender Satz in einer neuen Zeile angefügt: „Durch eine Sondernutzung werden **keine Rechte ersessen.**“
67. Die §§ 19 bis 21 erhalten die Bezeichnung §§ 25 bis 27.
68. Nach dem § 18 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Umgebungslärmschutz

§ 19

Erhebung der Hauptverkehrsstraßen

- (1) Die Landesregierung hat **Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern** und sämtliche **Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr festzustellen**. Die Gemeinden sind auf Verlangen verpflichtet, der Landesregierung rechtzeitig bekannt zu geben, für welche Gemeindestraßen diese Voraussetzungen zutreffen. Diese Feststellung ist bis 31. Mai 2010 und danach jeweils alle fünf Jahre zu aktualisieren.
- (2) Die Landesregierung hat **Ballungsräume** und **sämtliche Hauptverkehrsstraßen festzustellen**. Die Gemeinden sind auf Verlangen verpflichtet, der Landesregierung rechtzeitig bekannt zu geben, für welche Gemeindestraßen diese Voraussetzungen zutreffen. Diese Feststellung ist bis 31. Mai 2013 und danach jeweils alle fünf Jahre zu aktualisieren.
- (3) Die gemäß Abs. 1 und 2 festgestellten Ballungsräume und Hauptverkehrsstraßen sind jeweils **spätestens binnen einem Monat** nach den in Abs. 1 genannten Terminen der **Europäischen Kommission mitzuteilen**.

§ 20

Strategische Lärmkarten

- (1) Die Landesregierung hat eine **strategische Lärmkarte** für
 1. Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und
 2. alle Straßen in Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern**auszuarbeiten**. Diese strategischen Lärmkarten sind bis 31. Mai 2012 und danach alle fünf Jahre jeweils bis zum 31. Mai **zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten**.

- (2) Die Landesregierung hat bis spätestens 31. Mai 2012 eine strategische Lärmkarte für
 1. Hauptverkehrsstraßen und
 2. alle Straßen in Ballungsräumen**auszuarbeiten**. Diese strategischen Lärmkarten sind alle fünf Jahre jeweils bis zum 31. Mai **zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten**.

- (3) Die strategischen Lärmkarten haben den durch Verordnung gemäß § 24 festgelegten **Anforderungen** zu entsprechen.

- (4) Im Rahmen der Ausarbeitung der Lärmkarten sind die betroffenen **Gemeinden** auf Verlangen der Landesregierung **verpflichtet**, die dafür erforderlichen Daten (z.B. Straßendaten, Verkehrsaufkommen) von Gemeindestraßen zu erheben und der Landesregierung zu übermitteln.

- (5) Die strategischen Lärmkarten sind von der Landesregierung jeweils **spätestens binnen einem Monat** nach den in Abs. 1 und 2 genannten Terminen der **Europäischen Kommission zu übermitteln**.

§ 21

Aktionspläne

- (1) Die **Landesregierung** hat für
 1. Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und
 2. alle Straßen in Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnernauf Grundlage der strategischen Lärmkarten nach § 20 Abs. 1 **Aktionspläne auszuarbeiten**. Diese Aktionspläne sind im Fall von bedeutsamen Entwicklungen, die sich auf die Lärmsituation auswirken, zumindest aber bis 31. Mai 2013 und danach alle fünf Jahre jeweils bis zum 31. Mai **zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten**.

- (2) Die **Landesregierung** hat bis spätestens 31. Mai 2013 für
 1. Hauptverkehrsstraßen und
 2. alle Straßen in Ballungsräumenauf Grundlage der strategischen Lärmkarten nach § 20 Abs. 2 **Aktionspläne auszuarbeiten**. Die Aktionspläne sind im Fall von bedeutsamen Entwicklungen, die sich auf die Lärmsituation auswirken, zumindest aber alle fünf Jahre jeweils bis zum 31. Mai **zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten**.

- (3) Die Aktionspläne gemäß Abs. 1 und 2 haben den durch **Verordnung** gemäß § 24 festgelegten **Anforderungen** zu entsprechen.

- (4) Durch Abs. 1 und 2 werden **keine subjektiv-öffentlichen Rechte** begründet.

- (5) Die Aktionspläne sind von der Landesregierung jeweils **spätestens binnen einem Monat** ab den in Abs. 1 und 2 genannten Terminen der **Europäischen Kommission zu übermitteln**.

§ 22

Umweltinformation, Öffentlichkeitsbeteiligung und Veröffentlichung

- (1) Die **Entwürfe** der **Aktionspläne**, die zugehörigen **strategischen Lärmkarten** und eine verständliche **Zusammenfassung** der wichtigsten Punkte der Entwürfe sind von der Landesregierung während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung mindestens sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und im Internet zu **veröffentlichen**. Die öffentliche Auflegung ist im Amtsblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat den Ort, den Zeitraum der Auflegung (Auflegungsfrist), die Amtsstunden, während derer in die Unterlagen Einsicht genommen werden kann, und die Fundstelle im Internet zu enthalten. Weiters hat die Kundmachung den Hinweis zu enthalten, dass es jedermann freisteht, gegenüber der Landesregierung innerhalb der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
- (2) **Der NÖ Umweltschutz** sowie den von den Festlegungen gemäß § 20 und den Aktionsplänen gemäß § 21 **betroffenen Gemeinden** sind die Entwürfe der Aktionspläne, die zugehörigen strategischen Lärmkarten und eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Entwürfe von der Landesregierung **zu übermitteln**. Die NÖ Umweltschutz und die betroffenen Gemeinden sind vor der Erlassung von Aktionsplänen innerhalb einer Frist von 4 Wochen **zu hören**.
- (3) Während der Auflegungsfrist kann **jedermann** bei der Landesregierung schriftlich zu den Entwürfen der Aktionspläne **Stellung nehmen**. Rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen sind von der Landesregierung bei der Erarbeitung der Aktionspläne in Erwägung zu ziehen.
- (4) Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 1 bis 3 über die Auflegung gelten sinngemäß auch für **strategische Lärmkarten** und **Aktionspläne**.

§ 23

Umweltprüfung für Aktionspläne

Bei Vorliegen der sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, sind die Entwürfe der Aktionspläne oder der Änderungen von Aktionsplänen einer **strategischen Umweltprüfung** gemäß § 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000, bzw. einer Prüfung, ob eine solche durchzuführen ist, zu unterziehen.

§ 24

Verordnungsermächtigung-Umgebungslärm

Die Landesregierung hat **durch Verordnung** unter Bedachtnahme auf die Anhänge I bis VI der Richtlinie 2002/49/EG (§ 25 Z. 4) sowie die Erfahrungen und Erkenntnisse im Bereich des Lärmschutzes, der Lärminderung und der Lärmverhütung **nähere Regelungen zu erlassen über:**

1. die Lärmindizes;
2. die Bewertungsmethoden für Lärmindizes,
3. die Schwellenwerte und Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen,
4. die Anforderungen für die Ausarbeitung, insbesondere Darstellung, Aufmachung, Datenformat und Inhalt, von strategischen Lärmkarten und von Aktionsplänen sowie der damit jeweils im Zusammenhang stehenden Mindestinformationen,
5. die Festlegung der Ballungsräume,
6. die Festlegung der ruhigen Gebiete und
7. die elektronischen Datenformate für die Übermittlung der strategischen Lärmkarten, Geodaten, Aktionspläne und Berichte.

In einer solchen Verordnung kann auch die Verbindlichkeit von technischen Normen und Richtlinien, wie sie insbesondere in den Anhängen I bis VI der Richtlinie 2002/49/EG (§ 25 Z. 4) oder in Europäischen Normen (EN-Normen) enthalten sind, angeordnet werden.“

69. In der Abschnittsüberschrift vor § 25 (neu) sowie in der Überschrift des § 25 (neu) wird die Abkürzung „EU“ durch die Abkürzung „EG“ ersetzt.
70. Im § 25 (neu) wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden nach diesem Beistrich folgende Z. 3 und 4 angefügt:
- „3. Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Amtsblatt Nr. L 197 vom 21. Juli 2001, Seite 30,
 - 4. Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Amtsblatt Nr. L 189 vom 18. Juli 2002, Seite 12.“
71. Im § 26 Abs. 2 (neu) wird nach dem Wort „erklärt“ das Wort „worden“ eingefügt und die Wortfolge „§ 6 dieses Gesetzes“ durch die Wortfolge „diesem Gesetz“ ersetzt.
72. Im § 26 (neu) entfällt der Abs. 3.
73. Im § 26 (neu) erhalten die bisherigen Absätze 4 bis 6 die Bezeichnung 3 bis 5.
74. Im § 26 Abs. 4 (neu) wird das Zitat „§ 11 Abs. 7“ durch das Zitat „§ 11a“ ersetzt.